

**STATUTEN des Vereins**  
**WASSERSKI WAKEBOARDCLUB UNION**  
**TRAUNSEE**

Gemäß Beschluss der Generalversammlung vom 1.JULI 2005, Mai 2008

**§ 1: NAME, SITZ und TÄTIGKEITSBEREICH**

1. Der Verein führt den Namen "WASSERSKI WAKEBOARDCLUB UNION TRAUNSEE" (WWUT)
2. Er hat seinen Sitz in Gmunden und erstreckt seine Tätigkeit auf den Traunsee und auf den Planasee, Gemeinde Fischlham, sowie geeignete Sportstätten in Österreich.
3. Der WWUT ist Mitglied des „OBERÖSTERREICHISCHER WASSERSKIVERBAND“ und Mitglied des „ÖSTERREICHISCHER WASSERSKIVERBAND“.
4. Der WWUT ist Mitglied der Österreichischen Turn- und Sportunion, Landesverband Oberösterreich, und unterliegt in seinem Wirkungs- und Aufgabenbereich den Satzungen dieses Verbandes.
5. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

**§ 2: ZWECK**

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung des Wasserskisportes sowie die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung dieser Sportart.
2. Dieser Zweck soll in geeigneter Weise, insbesondere wie folgt, erreicht werden:
  - a) Durchführung und Förderung des Breiten- und Leistungs- bzw. Spitzensportes.
  - b) Bereitstellung von Motorbooten zum Schleppen von Wasserski- und Wakeboardsportlern sowie zum Transport von Personen, für Mitglieder und Nichtmitglieder.
  - c) Errichtung von Sportanlagen sowie Erlangen von Benützungserlaubnis entsprechender Gewässer zum Training und zur Ausübung des Wasserski- Wakeboardsportes.
  - d) Durchführung nationaler und internationaler Sportveranstaltungen
  - e) Führung einer Konzession für Taxi und Wasserskischule.

**§ 3: MITTEL zur Erreichung des Vereinszwecks**

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs.1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen
  - a) Vorträge,
  - b) gesellige Zusammenkünfte,
  - c) Publikationen.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - a) Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge
  - b) Rundengebühren
  - c) Allfällige Erträge aus Wasserski- Wakeboardschule / Taxikonzession
  - d) Allfällige Erträge aus Veranstaltungen aller Art, sofern sie nicht die Gemeinnützigkeit verletzen.
  - e) Sonstige Zuwendungen (Geschenke, Spenden, Sponsorgelder)
  - f) Zuwendungen der öffentlichen Hand, der Fach- und Dachverbände etc.

**§ 4: ARTEN der MITGLIEDSCHAFT**

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in
  - a) Ordentliche Mitglieder
  - b) Fördernde Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die an allen Rechten und Pflichten des Vereines teilnehmen.
3. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinszwecke zu fördern beabsichtigen, aber an den Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitglieder nicht teilnehmen.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
5. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt , an allen Sportveranstaltungen des Vereins unentgeltlich teilzunehmen.

### **§ 5: ERWERB der MITGLIEDSCHAFT**

1. Mitglieder des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Ordentliches Mitglied:
  - a) Das schriftlichen Ansuchen um die Aufnahme in den Verein ist dem Verein zu übermitteln.
  - b) Das Ansuchen um Aufnahme wird vom Vorstand geprüft und er entscheidet darüber.
  - c) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
  - d) Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt (ab 16 Jahre)
3. Förderndes Mitglied:
  - a) Das schriftliche Ansuchen um die Aufnahme in den Verein ist dem Verein zu übermitteln.
  - b) Über die Aufnahme eines fördernden Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
  - c) Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
4. Ehrenmitglied:
  - a) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
  - b) Ehrenmitglieder haben Stimmrecht.

### **§ 6: BEENDIGUNG der MITGLIEDSCHAFT**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit nach Erfüllung der noch ausstehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein spätestens 30 Tage vor Ablauf des Kalenderjahres erfolgen.
3. Freiwilliger Austritt ist dem Verein schriftlich mitzuteilen.
4. Erfolgt die Erklärung des Austrittes nicht rechtzeitig, so erlischt die Mitgliedschaft erst mit Ende des der Erklärung folgenden Jahres.
5. Durch Ausschluss:  
Ein Ausschluss aus dem Verein kann nur durch Vorstandsbeschluss erfolgen.

Ausschlussgründe:

- a) wenn eine weitere Mitgliedschaft den Interessen des Vereines nachteilig wäre,
- b) im Falle der rechtskräftigen Verhängung der Disziplinarstrafe des Ausschlusses gemäß §

17Abs 6 lt. c

- c) wenn das Mitglied trotz einmaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge/Rundengebühren etc. im Rückstand ist. Es wird dabei als letztes Beitragsjahr nur jenes gerechnet, in welchem das Mitglied den Club beanspruchte. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Dem Verein steht in diesem Falle das Recht zu, den fälligen Betrag einzufordern.
6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
  7. Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf Rückerstattung des Mitgliedbeitrages oder sonstiger Gebühren noch auf das Vereinsvermögen Anspruch.
  8. Der Beschluss des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitglieds ist schriftlich auszufertigen und zu begründen. Es kann gegen einen solchen Beschluss binnen vier Wochen ab Zustellung beim Verein unter gleichzeitiger Nennung zweier Schiedsrichter eine mit Begründung und Antrag versehene Berufung eingebracht werden, über die das Schiedsgericht des Vereines § 16 zu entscheiden hat.

### **§ 7: RECHTE und PFLICHTEN der MITGLIEDER**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
3. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu. (Stimmberechtigung ab 16 Jahre)
4. Nach Erhalt der Vorschreibung (Mitgliedsbeitrag, Rundenkosten, etc) ist diese binnen 3 Wochen zu begleichen. Bei Zahlungsverzug ruht das Stimmrecht des betreffenden Mitgliedes in der Generalversammlung bis zur Zahlung der ganzen Schuld. Wird bei der Generalversammlung die Schuld bar beglichen, steht dem Mitglied das Stimmrecht zu.
5. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
6. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
7. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
9. Für die Wettkampfsport ausübenden Mitglieder besteht Versicherungspflicht.
10. Änderung der Anschrift (Tel., Fax, Email) des Mitgliedes sind dem Verein unaufgefordert zu melden.

### **§ 8: VEREINSORGANE**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), Sportkommission (§14), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

## **§ 9: GENERALVERSAMMLUNG**

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung muss mindestens alle zwei Jahre stattfinden.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf:
  - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d) Beschluss der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs.5 zweiter Satz VereinsG, §11 Abs 2 dieser Statuten)
  - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

3. Sowohl zu der ordentlichen wie auch außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (§12, § 9Abs. Abs. 2 lit. a - c), durch die/einen Rechnungsprüfer (§9 Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (§9 Abs. 2 lit. e).
4. Anträge zur Generalversammlung sind spätestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsmäßig ausgeschrieben wurde. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Jeder Stimmberechtigte kann eine geheime Abstimmung verlangen.
10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung einer seiner Vizepräsidenten. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10: AUFGABEN der GENERALVERSAMMLUNG**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für fördernde Mitglieder;

- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- i) Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen, jedem Vorstandsmitglied zuzustellen und bei der nächsten Generalversammlung zur Verlesung und Genehmigung vorzulegen ist. Über Antrag eines Mitgliedes und Abstimmung der Stimmberechtigten kann auf die Verlesung verzichtet, jedoch genehmigt werden.
- j) Für Vorstandsmitglieder ist die Zustellung mittels Post, Fax oder Email möglich

## **§ 11: VORSTAND**

1. Der Vorstand besteht aus:

Präsident	(ein)	Sportwart	(ein)
Vizepräsident	(max. drei)	Clubwart	(max. zwei)
Geschäftsführer	(ein)	Bootswart	(ein)
Schriftführer	(ein)	Pressereferent	(ein)
Finanzreferent	(ein)	Beiräte nach Bedarf	(max. drei)
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Es müssen mindestens sechs Vorstandsfunktionen besetzt werden. Doppelfunktionen sind möglich. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung unter sechs Mitglieder oder überhaupt auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Das kooptierte Vorstandsmitglied hat Stimmrecht.
4. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
5. Der Vorstand (Vorstands Sitzung) wird vom Präsidenten, bei Verhinderung von einem seiner drei Vizepräsidenten schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte plus eine Person anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen, jedem Vorstandsmitglied zuzustellen und bei der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen ist. (Zustellung mittels Post, Fax oder Email ist möglich)
8. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung einer seiner Vizepräsidenten. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
9. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (§11 Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (§10 lit b) und Rücktritt (§11 Abs. 9). Die Enthebung tritt erst mit Bestellung des neuen Vorstandsmitglieds bzw. Vorstands in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (§11 Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12: AUFGABEN des VORSTANDES**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs.1 und Abs.2 lit.a-c
2. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben, sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Führung eines Vermögensverzeichnisses (Vermögensübersicht).
4. Festsetzung des Rechnungsjahres.
5. Festsetzung der Rundenpreise, Trainingsgebühren und Konzessions-Taxipreise.
6. Jährliche Erstellung des finanziellen Jahresvoranschlages.
7. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, den geprüften Rechnungsabschluss samt Vermögensübersicht am Ende des festgesetzten Rechnungsjahres zur ordentlichen Generalversammlung.
8. Prüfung und Aufnahme oder Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.
9. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
10. Ernennung der Sportkommission.
11. Bestellung von Vereinstrainer.
12. Erfüllen der Vorschriften für Konzession.
13. Führung von Protokollen der Vorstandssitzungen und Generalversammlungen.

## **§ 13: Besondere OBLIEGENHEITEN der VORSTANDSMITGLIEDER**

1. Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereines.
2. Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines können vom Präsidenten allein unterzeichnet werden.
  - a) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
  - b) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in Vorstandssitzungen.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied erteilt werden.
4. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung der Vorstandssitzung.
5. Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten in seiner Abwesenheit und teilen einvernehmlich ihren Aufgabenkreis. Ihre Aufgabe besteht vor allem auch darin, bemüht zu sein, durch ihre Persönlichkeit, dem Club die Erreichung seiner Ziele zu ermöglichen. Bei Abwesenheit des Präsidenten sind die Unterschriftsmodalitäten wie beim Präsidenten.

6. Der Geschäftsführer ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte verantwortlich und es obliegt ihm insbesondere die Kontrolle der ordnungsgemäßen Vereinstätigkeit.
7. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
8. Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
  - a) Finanzangelegenheiten die in einer Vorstandssitzung beschlossen wurden, können vom Finanzreferenten allein unterschrieben werden.
  - b) Finanzangelegenheiten die vom Vorstand nicht beschlossen wurden, bedürfen der Unterschrift des Finanzreferenten und des Präsidenten oder der nachträglichen Beschlussfassung in einer der nächsten Vorstandssitzung.
- 8 Der Sportwart ist für die sportliche Fortbildung und alle den Sport betreffenden Angelegenheiten verantwortlich.
  - a) Vereinskadererstellung sind in Absprache mit den jeweiligen Spartenleitern zu treffen.
  - b) Beschickungen im In- und Ausland sind in Absprache mit den jeweiligen Spartenleitern zu treffen.
- 9 Der Clubwart (Gmunden) ist verantwortlich für die Disziplin und Ordnung in sämtlichen Räumlichkeiten, Liegeplatz, Steg, Anlagen, die dem Verein zur Verfügung stehen und ist für die Instandhaltung derer zuständig. Er führt die Oberaufsicht über die clubeigenen/gemieteten Boote, überwacht dessen Einsatz und verwaltet und beaufsichtigt alle clubeigenen Geräte.
- 10 Der Clubwart (Fischlham) hat die gleiche Aufgaben für OÖ-Leistungszentrum Baggersee Fischlham.
- 11 Der Bootswart ist verantwortlich für die Wartung und Instandhaltung der vereinseigenen oder gemieteten Boote.
- 12 Der Pressereferent hat Verbindung mit den Medien aufrecht zu halten und die für den Club erforderliche Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.
- 13 Die Beiräte sind für die Sonderaufgaben vorgesehen, denen sie sich auf Ersuchen des Präsidenten oder der Vizepräsidenten unterziehen sollen.

#### **§ 14: SPORTKOMMISSION**

- 1 Die Mitglieder der Sparten werden vom Vorstand bestellt.
- 2 Die Spartenleiter unterstützen den Sportwart und wirken bei der jeweiligen Kadererstellung beratend mit.
- 3 Die Funktionsperiode beträgt jeweils vier Kalenderjahre.
- 4 Die Spartenleiter können zu Vorstandssitzungen beigezogen werden, haben aber kein Stimmrecht.
- 5 Es müssen nicht alle Sparten unbedingt besetzt werden. Doppelfunktionen sind möglich.
  - a) Sparte Tournament
  - b) Sparte Wakeboard

#### **§ 15: RECHNUNGSPRÜFER**

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen

vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten und zum Abschluss des Rechnungsjahres einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 9 sinngemäß.
4. Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass der Vorstand beharrlich auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Vorstand die Einberufung der Generalversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine Generalversammlung einberufen.

### **§ 16: SCHIEDSGERICHT**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Über Streitigkeiten zwischen dem Vorstand einerseits und einem oder mehreren Mitgliedern andererseits entscheidet die Generalversammlung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster und letzter Instanz. In diesen Belangen führt in der Generalversammlung der älteste der anwesenden Rechnungsprüfer oder ein von der Generalversammlung gewähltes -nicht dem Vorstand angehöriges - Mitglied den Vorsitz.
3. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern, die gegenüber den Verfahrensparteien völlig unbefangen sein müssen, zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sich die Schiedsrichter auf keinen Vorsitzenden einigen, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
4. Das Schiedsgericht hat nach Anhörung der Beteiligten einen Vermittlungsversuch zu unternehmen, wenn die Sache ohne Nachteil für den Verein im Wege eines gütlichen Vergleiches erledigt werden könnte.
5. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Mitglieder die den Spruch des Schiedsgerichtes oder das Schiedsgericht selbst nicht anerkennen, können vom Vorstand mit Sanktionen des Disziplinarvergehens belegt werden. §17 Abs.6 lit.a-e
6. Der Beschluss des Schiedsgerichtes erfolgt mit schriftlichem und begründetem Erkenntnis und ist endgültig.
7. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten (auch in Disziplinarsachen) nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen.

### **§ 17: DISZIPLINARVERGEHEN**

1. Disziplinarvergehen werden über Antrag eines Mitgliedes oder eines Vorstandmitgliedes nach Maßgabe der im §16 enthaltenen Verfahrensvorschriften, mit Ausnahme des im § 16 Abs.4 erwähnten Vermittlungsversuches, durch das Schiedsgericht (bei dessen Befangenheit durch die Generalversammlung) untersucht und bestraft.

2. Disziplinarvergehen können vom Vorstand selbst, oder vom Schiedsgericht über ein Mitglied oder Vorstandsmitglied definiert werden.
3. Der Entscheid des Vorstandes über ein Disziplinarvergehen kann von dem betroffenen Mitglied oder Vorstandsmitglied dahingehend beeinsprucht werden, dass sie bereits bei Einleitung eine Verfahrens ein Schiedsgericht nach § 16 verlangen können.
4. Der Disziplinalgewalt des Vereines unterliegen:
  - a) seine Mitglieder
  - b) seine Vorstandsmitglieder
5. Disziplinarvergehen sind:
  - a) eine absichtliche oder grob fahrlässige, wesentliche Verletzung der Sportgesetze und sonstigen Wettkampfbestimmungen sowie ein den allgemeinen Grundsätzen widersprechendes unfaires Verhalten im Zusammenhang mit einer sportlichen Veranstaltung (einschließlich Trainingskurse).
  - b) die Nichtbefolgung oder nicht gehörige Befolgung eines gemäß § 16 gefällten Erkenntnisses des Schiedsgerichtes oder eines ergangenen Vorstands- oder Generalversammlungsbeschlusses.
  - c) die bewusste Verletzung der Autorität der offiziellen Funktionäre und Schiedsrichter im Zusammenhang mit einer sportlichen Veranstaltung.
  - d) die Durchführung einer oder die Teilnahme an einer vom Verein nicht akzeptierten Veranstaltung.
  - e) die bewusste Missachtung der Satzungen des Vereines oder bekannt gemachter, das Sportgeschehen oder die Organisation (z.B.betreff Konzession) betreffender Beschlüsse des Vorstandes oder der Generalversammlung.
  - f) jede sonstige absichtliche oder grob fahrlässige Handlung, die geeignet erscheint, dem Vereinszweck oder dem Ansehen des Vereines oder eines seiner Mitglieder zu schaden, gleichgültig, ob der nachteilige Erfolg im Einzelfall realisiert wurde (z.B.betreff Konzession).
6. An Disziplinarstrafen können nach Maßgabe des Verschuldensgrades und unter Berücksichtigung des Ausmaßes eines etwa eingetretenen oder nur möglichen Nachteiles verhängt werden:
  - a) der schriftliche Verweis
  - b) Geldbuße bis höchstens EURO 10.000,00, welcher Betrag für Vereinszwecke zu verwenden ist
  - c) für ein Mitglied die Sperre für ein vom Verein verbilligten oder gratis Training für 1(ein) Jahr
  - d) der Ausschluss des Mitgliedes
  - e) gegen ein Vorstandsmitglied die zu a) bis d) erwähnten Strafen und /oder der Entzug der Vorstandsmandates.
7. Wenn gegen ein Vorstandsmitglied ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird und der Verdacht eines ehrenrührigen oder sonst dem Ansehen des Vereines erheblich nachteiligen Verhaltens begründet und nach Anhörung des Betroffenen nicht entkräftet erscheint, hat der Vorstand das betroffene Vorstandsmitglied bis zur rechtskräftigen Beschlussfassung von der Ausübung seines Vorstandsmandates zu suspendieren. Eine derartige Entscheidung ist unanfechtbar.
8. Wenn der Vorstand die Durchführung eines Disziplinarverfahrens als unbegründet ablehnt oder ein bereits eingeleitetes Verfahren einstellt, gelten auch für diesen Beschluss die Bestimmungen des §17 Abs. 9.
9. Der Beschluss des Vorstandes oder Schiedsgerichtes erfolgt mit schriftlichem und begründetem Erkenntnis und ist endgültig.

### **§ 18: ÜBERTRITT zu einem anderen Dachverband**

Im Falle des Übertrittes zu einem anderen Dachverband ist ein Betrag in Höhe der vor dem Übertritt letzten erhaltenen Union Jahressubvention an die Österr. Turn- und Sportunion

Landesverband Oberösterreich zurückzuerstatten.

### **§ 19: Freiwillige AUFLÖSUNG des VEREINES**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es erforderlich, dass die außerordentliche Hauptversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde, der Beschluss über die Auflösung als eigener Punkt auf die Tagesordnung gesetzt, und gleichzeitig die Österr.Turn- und Sportunion Landesverband OÖ hievon verständigt wurde.
3. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

### **§ 20: Anti-DOPINGBESTIMMUNGEN**

- 1) Für den Fachverband, deren Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter gelten die Anti-Dopingregelungen des Internationalen Verbandes und die Anti-Dopingbestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007.
  - a. Insbesondere sind die Bestimmungen des § 18 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitarbeiter des Fachverbandes verbindlich.
  - b. Über Verstöße gegen Antidopingregelungen entscheidet im Auftrag des Fachverbandes die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung gemäß § 4 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, wobei die Regelungen gemäß § 15 leg.cit. zur Anwendung kommen.
  - c. Die Entscheidung der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 bel.cit. zur Anwendung kommen.
- 2) Die Landesverbände sind verpflichtet, die Anti-Dopingregelungen des Fachverbandes in ihre Statuten (Satzungen) zu übernehmen.
- (3) Die Landesverbände haben überdies die ihnen angeschlossenen Vereine zu verpflichten, dass sie
  1. die Anti-Dopingregelungen des Fachverbandes in ihre Statuten aufnehmen;
  2. ihre Mitglieder und Mitarbeiter verpflichten,
    - a die sich aus den Anti-Dopingregelungen des Fachverbandes ergebenden Pflichten einzuhalten;
    - b die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß §§9 bis 14 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 anzuerkennen;
    - c Disziplinarregulativ gemäß § 15 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 bei Dopingvergehen anzuerkennen;
    - d die Unabhängige Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) sowie deren Anrufungsrecht und Entscheidungsbefugnisse anzuerkennen;
  3. die Mitglieder ausschließen, die die Verpflichtung gemäß Punkt (3) Ziffer 2 nicht eingehen und die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 nicht abgeben.